



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Verena ROSS  
Exekutivdirektorin  
Europäische Wertpapier- und  
Marktaufsichtsbehörde (ESMA)  
103, rue de Grenelle,  
75007 Paris

Brüssel, den 22. Januar 2016  
WW/XK/sn/D(2016)0197 C 2015-1040  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:        Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle über „Auswahl von Vertrauenspersonen und informelles Verfahren bei mutmaßlicher Belästigung“ bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Frau Ross,

wir haben Ihre am 24. November 2015 gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) übermittelte Meldung zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl von Vertrauenspersonen und mit dem informellen Verfahren bei mutmaßlicher Belästigung bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geprüft.

Für die Annahme dieser Stellungnahme des EDSB gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung festgelegte Frist von zwei Monaten. Der EDSB sollte daher seine Stellungnahme spätestens am 25. Januar 2016 vorlegen.

Am 18. Februar 2011 hat der EDSB Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in informellen Verfahren bei Belästigung in Organen und Einrichtungen der EU herausgegeben (Leitlinien des EDSB). Der EDSB begrüßt, dass die ESMA unsere Leitlinien bei der Einrichtung ihrer eigenen Verfahren berücksichtigt und diese durch Datenschutzvorschriften gestärkt hat.

Der Meldung der ESMA waren folgende Unterlagen beigelegt:

- eine Kopie der Strategie der ESMA für den Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung von Mobbing und sexueller Belästigung, angenommen vom Verwaltungsrat am 18. Juni 2012;
- Kopien der Eröffnungs- und Abschlussformulare eines informellen Verfahrens;
- eine Kopie des Formulars für die anonyme statistische Erfassung einer informellen Verfahrens;
- Kopien der Datenschutzhinweise zu beiden Verarbeitungen und
- eine Kopie des Verfahrens der ESMA für den Umgang mit Verschlusssachen.

Der EDSB hält fest, dass die ESMA die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 20 Absätze 3 und 5 der Verordnung auf informelle Verfahren anspricht. Der EDSB unterstreicht, dass in Fällen, in denen die ESMA im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eine Einschränkung des Rechts auf Information, Auskunft, Berichtigung usw. beschließt oder die Anwendung von Artikel 20 Absätze 3 und 4<sup>1</sup> aufschiebt, eine solche Entscheidung unbedingt fallweise zu treffen ist. Die ESMA sollte auf jeden Fall in der Lage sein, Beweismittel vorzulegen, die eine solche Entscheidung detailliert begründen (z. B. eine mit Gründen versehene Entscheidung). Aus den Gründen sollte hervorgehen, dass sie dem informellen Verfahren tatsächlich schaden oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährden, und sie sollten dokumentiert werden, bevor eine Einschränkung oder ein Aufschub beschlossen wird. Die ESMA sollte sicherstellen, dass die dokumentierten Gründe dem EDSB auf Ersuchen im Rahmen einer Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahme vorgelegt werden.

In Anbetracht des vorstehend Gesagten ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die ESMA im Einklang mit der Verordnung angemessene Datenschutzgarantien angenommen hat.

Wir haben daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafal WIEWIÓROWSKI

Verteiler:      Herrn Andrea LORENZET, Teamleiter Personalverwaltung.  
                   Frau Sophie VUARLOT-DIGNAC, amtierende Datenschutzbeauftragte.  
                   Herrn       Panagiotis               PAPAPASCHALIS,               stellvertretender  
                   Datenschutzbeauftragter.  
                   Herrn Enrico GAGLIARDI, Assistent des Datenschutzbeauftragten.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung.